



Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

09.1122.04

Basel, 14. Oktober 2010

Kommissionsbeschluss
vom 12. Oktober 2010

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Bericht des Regierungsrates

**betreffend die kantonale Volksinitiative "Milderung der Vermögenssteuer
(Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)"**

und zum

**Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über die
direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

betreffend die Erhöhung der Freibeträge der Vermögenssteuer

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG DER INITIATIVE	3
2. AUFTRAG UND VORGEHEN DER KOMMISSION	3
3. ERGEBNISSE DER KOMMISSIONSBERATUNG	4
3.1. ÜBERBLICK UND GESAMTEINSCHÄTZUNG	4
3.2. STELLUNGNAHME ZUR INITIATIVE	5
3.3. GEGENVORSCHLAG	6
3.3.1. Finanzielle Auswirkungen	7
3.3.2. Schlussfolgerung	8
4. ANTRÄGE AN DEN GROSSEN RAT	8
GROSSRATSBESCHLUSS I	9
GROSSRATSBESCHLUSS II	11
SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG	12

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Initiative

Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates die rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative zur Milderung der Vermögenssteuer an der Sitzung vom 11. November 2009 festgestellt und dieselbe am 9. Dezember 2009 an den Regierungsrat zu Berichterstattung überwiesen.

Die kantonale Volksinitiative "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" fordert eine Reduktion der Vermögenssteuer durch die Verdoppelung der Steuerfreibeträge auf CHF 200'000 für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern, auf CHF 100'000 für Alleinstehende und auf CHF 15'000 für minderjährige Kinder. Diese Steuersenkungen hätten einen jährlichen Steuerausfall von CHF 12 Mio. zur Folge.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag vorzulegen mit der Empfehlung zur Ablehnung. Der Regierungsrat begründet dies damit, dass bei den natürlichen Personen nach dem Steuerpaket 2008 momentan kein Handlungsbedarf bestehe. Er erachtet die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes als dringlicher. Zudem seien von dieser Entlastung nur etwa ein Drittel der Steuerpflichtigen begünstigt und die Entlastung falle mit Beträgen pro Kopf zwischen CHF 225 und CHF 450 relativ gering aus. Priorität habe die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Basel-Stadt, damit er für die ansässigen Firmen interessant bleibe. Die juristischen Personen tragen zu einem wesentlichen Teil zu den Steuereinnahmen bei und sichern Arbeitsplätze. Im Standortwettbewerb habe Basel-Stadt bei den natürlichen Personen die deutlich bessere Positionierung als bei den juristischen Personen. Im kantonalen Vergleich schneide der Kanton Basel-Stadt insbesondere betreffend den maximalen Gewinnsteuersatz unvorteilhaft ab. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat bei der Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer keinen Handlungsbedarf, sondern will den vorhandenen finanziellen Spielraum für die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes nutzen. Für Details wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1122.03 betreffend die kantonale Volksinitiative "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" am 5. Mai 2010 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen (15. Juni 2010, 24. August 2010, 20. September 2010 und 12. Oktober 2010) beraten und sich von Regierungsrätin Eva Herzog sowie von Stephan Stauber (Steuerverwalter Basel-Stadt), Christian Mathez (stv. Steuerverwalter Basel-Stadt und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung) und Peter Schwendener (Leiter Finanzverwaltung FD) ausführlich informieren lassen. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten.

Zeitgleich wurden der Kommission zwei weitere Steuergeschäfte zur Beratung überwiesen. Namentlich handelt es sich dabei um den Ratschlag Nr. 10.0902.01 betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000, Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen, und den Bericht Nr. 09.1118.03 über die

Volksinitiative der SVP betreffend "Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)". Die Forderungen dieser beiden Vorlagen haben die Diskussion um den Ratschlag betreffend die Senkung der Vermögenssteuer wesentlich mitgeprägt. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die drei Steuergeschäfte dem Grossen Rat zeitgleich vorzulegen. Dabei sollen die drei Vorlagen zwar je separat behandelt werden; sie sollen aber in ihrer Gesamtheit auch ein sinnvolles Paket darstellen, durch welches die Interessen der Steuerzahlenden, des Wirtschaftsstandorts und des Kantonshaushalts gewahrt werden.

Zu diesem Steuerpaket gehört auch ein zusätzlicher Abzug für Konkubinatspaare, der vom Regierungsrat im Ratschlag Nr. 10.1642.01 - zusammen mit weiteren Anpassungen im Steuergesetz, die aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben umgesetzt werden müssen - vorgeschlagen wurde. Diese Änderung drängt sich auf, weil nach der letzten Steuerreform Konkubinatspaare mit Kindern eine Schlechterstellung gegenüber Ehepaaren erfahren haben, die gleichzeitig mit den vorgeschlagenen Anpassungen beseitigt werden kann. Die WAK hat deshalb auf Anregung des Regierungsrates entschieden, dieses Element des Ratschlages Nr. 10.1642.01 vorzuziehen und in den Bericht Nr. 09.1118.04 über die Einkommenssteuer zu integrieren.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

3.1. Überblick und Gesamteinschätzung

Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass beim gegebenen finanziellen Spielraum die Umsetzung von allen drei Steuersenkungen in der geforderten Höhe und zum geforderten Zeitpunkt nicht empfehlenswert ist. Während die in der Initiative verlangte Senkung der Vermögenssteuer gemäss Schätzung des Regierungsrates anhand der Zahlen des Steuerjahres 2006 Einnahmeausfälle von jährlich CHF 12 Mio. verursachen würde, werden die Steuerausfälle aufgrund der Gewinnsteuersenkung ab dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Umsetzung auf CHF 48 Mio., die Ausfälle bei der Einkommenssteuer bei Umsetzung der SVP-Initiative auf CHF 115 Mio. jährlich veranschlagt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese CHF 175 Mio. an kurzfristig zu realisierenden Steuersenkungen den aktuellen Handlungsspielraum strapazieren und dass durch eine Umsetzung der beiden Volksinitiativen falsche Schwerpunkte gesetzt würden. Die Kommission hat deshalb versucht, unter den in den drei Geschäften zum Ausdruck gebrachten Interessen eine Priorisierung vorzunehmen und stets auch die Grenzen des finanziellen Handlungsspielraums vor Augen zu halten. Die folgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anträge der Kommission zu den drei Steuer-Geschäften:

Beschluss WAK				
Steuerjahr	2011	2012	2013	2014
Einkommenssteuer				
Satzreduktion erste Tarifestufe	--	um 0.5% auf 23.0%	[um 0.5% auf 22.5%]	[um 0.25% auf 22.25%]
Steuerausfall in Mio. CHF	--	- 20	[-40]	[-50]
Konkubinatsabzug Steuerausfall	- 3	- 3	- 3	- 3
Vermögenssteuer				
Freibetrag-Erhöhung um Faktor	--	50%	50%	50%
Steuerausfall in Mio. CHF	--	- 6	- 6	- 6
Gewinnsteuer				
Satzreduktion	um 1% auf 21%	[um 0.5% auf 20.5%]	[um 0.5% auf 20.0%]	[20%]
Steuerausfall in Mio. CHF	-24	[-36]	[-48]	[-48]
Total Steuerausfälle (wenn alle Bedingungen erfüllt)	-27	-65	-97	-107

Die eckigen Klammern weisen darauf hin, dass die Steuersenkungen nur resp. erst dann erfolgen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind; für eine detaillierte Darstellung dieser Bedingungen sei auf die Berichte Nr. 09.1118.04 und Nr. 10.0902.02 verwiesen.

3.2. Stellungnahme zur Initiative

Die Kommission hat mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Eine Mehrheit der Kommission sieht zwar bei der Vermögenssteuer durchaus Handlungsbedarf, da die tieferen Freibeträge gegenüber Basel-Landschaft als Standortnachteil gesehen werden können: Während die Freibeträge im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 50 des basellandschaftlichen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern CHF 75'000 resp. für Verheiratete CHF 150'000 betragen, liegen sie im Kanton Basel-Stadt bei lediglich CHF 50'000 resp. bei CHF 100'000 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35

Abs. 1 lit. e StG. Eine Mehrheit der WAK hat Verständnis für das Anliegen, diese Schlechterstellung der baselstädtischen Vermögenssteuerpflichtigen zu beseitigen, da sie als ärgerlich empfunden werden kann - besonders für Steuerpflichtige mit verhältnismässig kleinem Vermögen, da für viele von ihnen gerade von der Höhe der Freibeträge abhängt, ob sie überhaupt Vermögenssteuer zu zahlen haben oder nicht.

Das Initiativbegehren geht jedoch über eine Anpassung an die Freibeträge im Kanton Basel-Landschaft hinaus. Die WAK ist der Auffassung, dass eine Erhöhung im verlangten Umfang zwar grundsätzlich im Interesse der Steuerattraktivität von Basel-Stadt liegen könnte, dass für eine derart weitgehende Erhöhung der Freibeträge jedoch kein Bedarf besteht und dass sie auch ohne wesentliche Auswirkungen auf das baselstädtische Vermögenssteuer-Substrat bleiben würde. Die WAK hält die gegenwärtige Differenz bei den Freibeträgen zu Basel-Landschaft zwar für störend. Die Höhe der Freibeträge von der Vermögenssteuer ist in der Beurteilung der Kommission indessen nicht von vergleichbarer Bedeutung wie etwa der Maximalsatz der Gewinnsteuer für juristische Personen oder der Einkommenssteuersatz für natürliche Personen. Die Mehrheit der WAK sieht deshalb grundsätzlich keinen Anlass, die Freibeträge über die Höhe von Basel-Landschaft hinaus zu erhöhen.

Eine Ausnahme möchte eine Mehrheit der WAK diesbezüglich beim Freibetrag für jedes minderjährige Kind machen, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Dieser in § 49 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes festgelegte Abzug beträgt heute CHF 7'500, und soll auch gemäss dem Willen der WAK auf CHF 15'000 verdoppelt werden, wie von der Initiative verlangt. Das basellandschaftliche Steuerrecht sieht diesen Freibetrag nicht vor und kann dafür deshalb nicht als Referenzgrösse dienen. Die WAK plädiert hier für eine grosszügige Lösung und unterstützt die Forderung nach einer Verdoppelung sowohl aus steuer- wie auch aus familienpolitischen Überlegungen. Zu den finanziellen Auswirkungen liegen keine konkreten Schätzungen vor, sie dürften sich allerdings in bescheidenem Rahmen halten.

Eine Minderheit der Kommission sieht keinen Handlungsbedarf zu Senkung der Vermögenssteuer. Eine Erhöhung des Freibetrages bringe keine relevante Standortverbesserung und entlaste nur dasjenige Drittel der Bevölkerung, welches über das grösste Vermögen verfügt. Zwei Drittel der Bevölkerung gingen leer aus. Die Steuerstatistik zeige zudem, dass die Vermögenssteuer vor allem von älteren Menschen geleistet werde. Junge Menschen und Familien, für welche Steuersenkungen wichtiger wären, profitierten vergleichsweise wenig von einer Erhöhung des Freibetrages.

3.3. Gegenvorschlag

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kommission mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Initiative einen Gegenvorschlag entgegen zu stellen. Damit soll das Anliegen nach einer Erhöhung der Freibeträge auf das Niveau von Basel-Landschaft erfüllt werden, aber keine weitere Erhöhung vorgenommen werden. Die Freibeträge gemäss § 49 Abs. 1 lit. a und b des Steuergesetzes sollen also nicht verdoppelt, sondern um 50% erhöht werden.

Die Kommission schlägt somit vor, die Freibeträge für die Vermögenssteuer von CHF 50'000 auf CHF 75'000 für Einzelpersonen resp. von CHF 100'000 auf CHF 150'000 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e StG zu erhöhen. Der Freibetrag für jedes minderjährige Kind, für dessen

Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt, soll auf CHF 15'000 verdoppelt werden. Die Erhöhung soll erstmals für das Steuerjahr 2012 wirksam werden.

Zukünftige Höhe der Freibeträge für die Vermögenssteuer:

§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

II. Steuerberechnung

1. Steuerfreibeträge

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 150'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;
- b) 75 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.

§ 234 wird um folgenden Abs. 19 ergänzt:

¹⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar.

3.3.1. Finanzielle Auswirkungen

Das Entlastungsvolumen resp. die Einnahmeausfälle betragen nach diesem Vorschlag geschätzt CHF 6 Mio. jährlich.

Aufgrund der zeitgleich zum Entscheid anstehenden Volksinitiative für eine Senkung der Einkommenssteuer sowie dem Ratschlag Nr. 10.0902.01 zur Senkung des Gewinnsteuer-Maximalsatzes sind die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage in einem breiteren Kontext zu sehen. Wie dargestellt würden diese Steuersenkungsmassnahmen gesamthaft auf CHF 175 Mio. zu stehen kommen, was einer Mehrheit der WAK als derzeit nicht angezeigt erscheint. Da die Kommission bei der Entlastung der Unternehmen jedoch keine Abstriche vornehmen will, lehnt sie beide Initiativen ab und stellt ihnen je einen Gegenvorschlag entgegen, wonach die darin verlangten Steuersenkungen nur je rund zur Hälfte vorgenommen werden. Das Entlastungsvolumen für die Steuerpflichtigen resp. die Einnahmeausfälle für den Kanton betragen gemäss den Anträgen der WAK zu allen drei Geschäften gesamthaft geschätzte CHF 107 Mio. jährlich (ab Zeitpunkt ihrer vollständigen Umsetzung). Für Einzelheiten sei auf die Tabelle in Abschnitt 3.1. sowie auf die Berichte der WAK Nr. 09.1118.04 und Nr. 10.0902.02 verwiesen. Die WAK ist der Auffassung, dem Grossen Rat in diesen drei (formell separaten) Berichten ein kohärentes, ausgewogenes und sinnvolles Paket zu präsentieren.

3.3.2. Schlussfolgerung

Eine Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass der Gegenvorschlag das Ziel einer spürbaren Attraktivitätssteigerung für Basel-Stadt als Wohnort und Wirtschaftsstandort erreicht, ohne dem kantonalen Haushalt unnötig Einnahmen zu entziehen.

4. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission dem Grossen Rat mit 5 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen den folgenden Antrag:

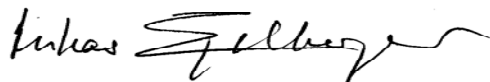
1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem **Grossratsbeschluss I** über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative zur Milderung der Vermögenssteuer ist zuzustimmen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission dem Grossen Rat mit 7 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung den folgenden Antrag:

2. Dem nachstehenden Entwurf zu einem **Grossratsbeschluss II** über die Volksinitiative zur Milderung der Vermögenssteuer ist zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 13. Oktober 2010 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Beilagen:

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrats sowie der WAK

Grossratsbeschluss I

betreffend

Gegenvorschlag zur Volksinitiative zur Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1122.03 vom 31. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.1122.04 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

II. Steuerberechnung

1. Steuerfreibeträge

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 150'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;
- b) 75 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.

§ 234 wird um folgenden Abs. 19 ergänzt:

¹⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar.

II.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" zu verwerfen und die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)"

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1122.03 vom 31. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.1122.04 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Die von 4'370 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synoptische Gegenüberstellung

Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlag des Initiativkomitees sowie der WAK

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Initiativkomitees	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag der Initiative sind unterstrichen)
Vermögenssteuer		
II. Steuerberechnung 1. Steuerfreibeträge § 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen: a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e; b) 50 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen; c) 7500 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.	<i>§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</i> II. Steuerberechnung 1. Steuerfreibeträge § 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen: a) 200'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d; b) 100 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen; c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.	<i>§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</i> II. Steuerberechnung 1. Steuerfreibeträge § 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen: a) <u>150'000</u> Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e; b) <u>75 000</u> Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen; c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.
		<i><u>§ 234 wird um folgenden Abs. 19 ergänzt:</u></i> ¹⁹ <u>Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar.</u>